



Feststellung des Grundversorgers nach § 36 Absatz 2 EnWG

Die Dessauer Stromversorgung GmbH ist als Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung nach § 36 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet festzustellen, welches Energieversorgungsunternehmen in ihrem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden mit Strom versorgt.

Die Definition, wer als Haushaltskunde anzusehen ist, ergibt sich aus § 3 Nr. 22 EnWG.

Bei der Prüfung zum Stichtag 1. Juli 2024 kamen wir nach den uns vorliegenden Daten zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen

Dessauer Stromversorgung GmbH

im Vergleich zu anderen Energieversorgungsunternehmen, die in unserem Netzgebiet Haushaltskunden versorgen, die meisten Haushaltskunden beliefert und damit der Grundversorger für die folgenden drei Jahre ist.

Die Grundversorgungspflicht umfasst das Stadtgebiet Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 28. August 2024

Dessauer Stromversorgung GmbH

Dino Höll
Dino Höll
Geschäftsführer

ppa. Fred Kitzing
ppa. Fred Kitzing
Prokurist

SQ